

Fördergrundsätze Fonds „hochdrei – Stadtbibliotheken verändern“

Diese Fördergrundsätze gelten in Verbindung mit den [„Allgemeinen Förderrichtlinien der Kulturstiftung des Bundes“](#).

Innovative Bildungs- und Kulturkonzepte wie auch interessante Kooperationsansätze braucht man in die Stadt- oder Gemeindebibliothek von heute nicht erst hineinzutragen. Sie sind längst vorhanden. Aber: Sie brauchen Rückenwind für die Umsetzung und den Ideentransfer. – Mit ihrem neuen Förderprogramm „hochdrei – Stadtbibliotheken verändern“ will die Kulturstiftung des Bundes ihren Teil zu genau diesem kulturpolitisch und gesellschaftlich notwendigen Rückenwind beitragen.

Öffentliche Bibliotheken des 21. Jahrhunderts sind nicht mehr darauf zu reduzieren, bloße Orte beschaulichen Lesens oder des freundlichen Thekengesprächs bei der Ausleihe zu sein. Sie sind innerhalb der Stadtgesellschaft längst zu zentralen Räumen geworden, in denen herkunfts- und interessenübergreifend Begegnung stattfindet, wo sich Austausch nahezu von selbst ergibt, wo Alltag Reflexion erfährt, wo soziale, kulturelle und digitale Teilhabe gemeinwohlorientiert und generationenübergreifend möglich wird.

Und ihre Bedeutung nimmt zu: In einer Zeit des digitalen Wandels, der sozialen Entfremdung und Anonymisierung sowie der stärker werdenden Reurbanisierung zulasten ländlicher Räume, werden gerade auch kreative Formate immer wesentlicher dafür, zivilgesellschaftliche Verständigungs- und Aushandlungsprozesse zu befördern. Im kulturellen Wettbewerb spielen Bibliotheken als aktive Orte der gesellschaftlichen Debatte hierbei auf Augenhöhe mit Theatern, Museen, Konzertsälen oder Galerien – sie tun es nur anders. Bibliotheken sind Umschlagpunkte für offene Fragen, provozierende Erkenntnisse, fluide Meinungen, ungewöhnliche Einfälle.

Hier setzt „hochdrei – Stadtbibliotheken verändern“ an. Das Programm will Raum schaffen. Raum für mutige Konzepte und unkonventionelle Ideen, mittels derer Öffentliche Bibliotheken im Rahmen ihrer kultur- und gesellschaftspolitischen Bedeutung beispielhaft auf die neuen Herausforderungen des Miteinanders vor Ort reagieren. Im Rahmen des Programms stellt der antragsoffene Fonds „hochdrei – Stadtbibliotheken verändern“ Mittel für entsprechende Projektentwicklungen in Bibliotheken bereit.

1. **Gegenstand der Förderung** sind Vorhaben einer Stadt- bzw. Gemeindebibliothek, die gemeinsam mit mindestens einem lokalen oder regionalen Akteur der Stadtgesellschaft und/oder gemeinsam mit mehreren Bibliotheken im Verbund entwickelt worden sind und mit ihnen gemeinsam durchgeführt werden sollen. Die Vorhaben müssen geeignet sein, den Ort „Bibliothek“ durch kreative Veranstaltungsformate als Raum der Begegnung, des kulturellen und interkulturellen Austausches sowie der Auseinandersetzung mit relevanten gesellschaftlichen Fragen innerhalb der eigenen Gemeinde, Stadt oder Region zukunftsorientiert auszubauen. Nicht förderfähig sind projektunabhängige technische oder gestalterische sowie rein bauliche Maßnahmen. Die Vorhaben sollen über einen Projektzeitraum von bis zu zwei Jahren eine deutliche Sichtbarkeit in der Bibliothek sowie regional erfahren.

2. **Antragsberechtigt** sind Stadt- bzw. Gemeindebibliotheken. Stadt- bzw. Gemeindebibliotheken im Sinne dieser Fördergrundsätze sind hauptamtlich geführte Öffentliche Bibliotheken in kommunaler oder kirchlicher Trägerschaft sowie Öffentliche Bibliotheken in einer Rechtsform des öffentlichen oder privaten Rechts, deren mehrheitlicher Träger/Gesellschafter die öffentliche Hand ist. Nicht antragsberechtigt sind wissenschaftliche Universal- und Spezialbibliotheken, Werk- und Patientenbibliotheken oder Gefängnisbüchereien sowie nebenamtlich betreute Bibliotheken.

3. **Kooperativer Ansatz.** Als lokale oder regionale Akteure der Stadtgesellschaft können für eine Zusammenarbeit am Bibliotheksstandort bzw. in der jeweiligen Region ansässige Vereine, Initiativen oder zivilgesellschaftliche Einrichtungen unabhängig ihrer Rechtsform auftreten, ebenso Einrichtungen des öffentlichen Lebens (u. a. Kitas, allgemeine und berufsbildende Schulen, Volkshochschulen, Kammern, Jobcenter) sowie der Kultur- und Erinnerungspflege (u. a. Gedenkstätten, Museen, Theater, Chöre, Orchester, Kinos).

Nicht als lokale und regionale Akteure im Sinne dieser Fördergrundsätze sind Gruppen und Vereine zu verstehen, die allein oder überwiegend auf die Unterstützung der Bibliothek hin ausgerichtet sind (u. a. Fördervereine, Freundeskreise). Auch Einzelpersonen gelten nicht als Akteure im Sinne dieser Fördergrundsätze.

4. **Fördersumme und Förderungsvoraussetzungen.** Die Kulturstiftung des Bundes gewährt eine Fördersumme von bis zu 200.000 Euro. Die Mindestantragshöhe beträgt 50.000 Euro. Die Förderung erfolgt grundsätzlich als nichtrückzahlbare Fehlbedarfsfinanzierung. Folgende Leistung muss die antragstellende Stadt- bzw. Gemeindebibliothek erbringen:

- a) die Finanzierung des Vorhabens muss einen gesicherten Anteil an monetären kommunalen Mitteln und/oder zusätzlichen Drittmitteln in Höhe von mindestens 10% der Fördersumme der Kulturstiftung des Bundes aufweisen;
- b) das Personal der Bibliothek wird an der Umsetzung des Projekts beteiligt;
- c) die Bibliotheksleitung und/oder die Projektleitung nehmen regelmäßig an den Begleitveranstaltungen für im Fonds geförderte Projekte teil, die von der Kulturstiftung des Bundes programmbegleitend angeboten werden.

5. **Begleitveranstaltungen.** Die Kulturstiftung des Bundes führt im Programmverlauf Begleitveranstaltungen für im Fonds geförderte Projekte (Teilnahme der unter Punkt 4c genannten Personen) durch. Die Weitergabe von Erfahrungen aus der eigenen Bibliotheksentwicklung sowie Impulse von Expertinnen und Experten stehen hierbei im Mittelpunkt.

6. **Antragsstellung.** Für die Förderanträge sind die auf der Website der Kulturstiftung des Bundes bereitgestellten Online-Formulare zu verwenden. Folgende Informationen sind hierin bereitzustellen:

- a) eine Projektskizze, die erkennen lässt, was Ziel des geplanten Vorhabens ist, weshalb das Projekt Relevanz vor Ort entfalten wird und inwiefern es die künftige Bibliotheksarbeit verändern kann (max. 3.500 Zeichen einschl. Leerzeichen);
- b) ein Kurzprofil der antragstellenden Einrichtung mit Angabe zur Kommunalgröße, zur lokalen Ausgangssituation sowie der permanenten Ansprechpartnerin/dem permanenten Ansprechpartner im Projekt (max. 1.500 Zeichen einschl. Leerzeichen);
- c) einen Kosten- und Finanzierungsplan (mit erwarteten Ausgaben und Einnahmen);
- d) einen groben Zeit- und Maßnahmenplan;
- e) eine schriftliche Zusage über die ggf. angegebenen gesicherten Drittmittel;
- f) die verbindliche Absichtserklärung der kooperierenden Akteure, im Projektzeitraum mit der antragstellenden Bibliothek zusammenzuarbeiten.

7. Stadt- bzw. Gemeindebibliotheken können sich in drei Antragsrunden um eine Förderung bewerben. **Antragsschluss** für die einzureichenden Anträge sind der 30. November 2018, der 31. August 2019 und der 31. März 2020. Es gilt jeweils das Sendedatum des Online-Formulars. Die zum Antragsschluss vorliegenden Unterlagen entscheiden über die Förderfähigkeit des eingereichten Vorhabens. Nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

8. **Jury.** Über die Auswahl der geförderten Projekte entscheidet der Vorstand der Kulturstiftung des Bundes auf Grundlage der Empfehlungen einer unabhängigen Fachjury, die in nichtöffentlicher Sitzung voraussichtlich im Februar 2019, im November 2019 und im Mai 2020 beraten wird.

9. Bei vorliegender Förderzusage können die Entwicklung und Umsetzung der Vorhaben unmittelbar beginnen und müssen grundsätzlich bis spätestens zum 31. März 2021 (erste Runde), 31. Dezember 2021 (zweite Runde) bzw. 30. Juni 2022 (dritte Runde) abgeschlossen sein. Der Durchführungszeitraum der geförderten Vorhaben soll längstens zwei Jahre betragen. Im Rahmen der durch den Stiftungsrat bewilligten Laufzeit des Fonds kann zur Einhaltung des zuvor beschriebenen Durchführungszeitraumes ein Abschluss des geförderten Vorhabens auch über den 31. März 2021 (erste Runde), 31. Dezember 2021 (zweite Runde) bzw. 30. Juni 2022 (dritte Runde) hinaus erfolgen. Der schriftliche Antrag auf Anpassung des Durchführungszeitraumes, der durch die Kulturinstitution zu stellen ist, die gleichzeitig als Zuwendungsempfängerin der Kulturstiftung des Bundes gilt, ist sachgerecht und nachvollziehbar zu begründen und der Kulturstiftung des Bundes rechtzeitig zur Zustimmung vorzulegen. Ein Anspruch auf Anpassung des Durchführungszeitraumes besteht nicht. Die Kulturstiftung entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens.

10. Diese Fördergrundsätze gelten ab dem 1. Juni 2019. Änderungen sind vorbehalten.